

Mitversicherung ab Geburt

**Anmeldung eines neugeborenen
(bzw. adoptierten und im Zeitpunkt der
Adoption noch minderjährigen)
Kindes zur Mitversicherung in einem
bestehenden Krankenversicherungsvertrag**

Hallesche Krankenversicherung a.G. • 70166 Stuttgart
service@hallesche.de • www.hallesche.de

Anmeldung eines neugeborenen (bzw. adoptierten und im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährigen) Kindes zur Mitversicherung in einem bestehenden Krankenversicherungsvertrag

1. Angaben zum Versicherungsvertrag

Zuname, Vorname des
Versicherungsnehmers/
Hauptversicherten:

Versicherungsnummer:

2. Angaben zum Kind

Ich möchte meine/n am

Geburtsdatum

geborene/n

☐ Tochter ☐ Sohn

Name (bei abweichenden Zunamen bitte Kopie der Geburts-/Adoptionsurkunde beifügen)

in dem bestehenden Vertrag mitversichern.

Sie sind bereits drei Monate bei der Hallesche krankenversichert?

Dann können Sie Ihr Kind ganz einfach rückwirkend ab Geburt/Adoption (Frist: zwei Monate) entsprechend Ihrem Versicherungsschutz versichern. Und das ganz ohne Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten!

Wenn Sie weniger als drei Monate bei der Hallesche krankenversichert sind,

prüfen wir gerne, ob eine Mitversicherung Ihres Kindes - ohne Gesundheitsprüfung und ohne Wartezeiten - möglich ist. Bitte teilen Sie uns dazu die Schwangerschaftswoche mit, in der Ihr Kind geboren wurde.

Mein/e Sohn/Tochter wurde in der Schwangerschaftswoche

Woche

geboren.

Bitte nur beantworten, wenn Ihr Kind adoptiert wurde:

Mein/e Sohn/Tochter wurde am

Adoptionsdatum

adoptiert;

er/sie war bisher ☐ gesetzlich ☐ privat krankenversichert

bei

Name des Versicherers

- Die Adoptionsurkunde ☐ liegt bei

3. a) Angaben zum Versicherungsschutz

Hinweis: Der Versicherungsschutz Ihres Kindes erfolgt in Tarifen, die geschlechtsunabhängig (Unisex) kalkuliert sind. Falls der bestehende Versicherungsschutz nicht in Unisex-Kalkulation angeboten wird, wird ein vergleichbarer Versicherungsschutz angeboten.

Mein/e Sohn/Tochter soll versichert werden in

- ☐ den gleichen Tarifen wie ich selbst
- ☐ den gleichen Tarifen wie ich selbst,
mit Ausnahme der folgenden Tarife:
- ☐ den folgenden Tarifen*:

entfallende Tarife

Tarife

* Der Versicherungsschutz darf nicht höher oder umfassender als der eines versicherten Elternteils sein.

3. b) Weitere Angaben für Beihilfeberechtigte

Für meine/n Tochter/Sohn bestehen Beihilfeansprüche nach den Richtlinien

☐ des Bundes

☐ des Landes

Bundesland

Mein Beihilfeanspruch

☐ bleibt trotz der Geburt/Adoption unverändert.

☐ ändert sich aufgrund der Geburt/Adoption zum

Datum

auf ambulant

%-Satz

%.

4. Angaben zur Pflege-Pflichtversicherung (PPV)

Bitte nur beantworten, wenn Ihr Kind adoptiert wurde:

Mein/e Sohn/Tochter war im Zeitraum vom

Datum

bis

Datum

privat pflegepflichtversichert bei

Name des Versicherers

• Der Nachweis über die private Versicherungszeit ☐ liegt bei

Immer ausfüllen, wenn eine beitragsfreie Mitversicherung für Ihr adoptiertes Kind gewünscht wird:

Übersteigt das monatliche Gesamteinkommen (**Definition siehe Rückseite**) der zu versichernden Person 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (565 € im Monat, Stand: 1. Januar 2026, aktuellen Stand ggf. erfragen) bzw. beträgt es im Falle geringfügiger Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder nach § 8a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV mehr als 603 € im Monat (Stand: 1. Januar 2026, aktuellen Stand ggf. erfragen)?

☐ nein ☐ ja

5. Datenübermittlung an die Finanzbehörde bei einer Krankheitskosten-Vollversicherung

Die Hallesche übermittelt nach den gesetzlichen Vorgaben die maßgeblichen Beiträge zur Bildung der automatisierten Lohnsteuerabzugsmerkmale für Sie und die ggf. in Ihrem Vertrag versicherten Personen elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern. Dies betrifft die arbeitgeberzuschussfähigen Beiträge der Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung und deren steuerlich absetzbaren Anteile. Dies gilt unabhängig vom beruflichen Status (z. B. als Arbeitnehmer, Beamter, Selbständiger). Sofern Sie mit der Datenübermittlung nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, schriftlich zu widersprechen. Ihr Widerspruch wirkt dann für die Zukunft.

Ferner melden wir die steuerlich abzugsfähigen Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge sowie die dazu notwendigen personenbezogenen Daten für Sie und ggf. in Ihrem Vertrag versicherten Personen an die Finanzbehörde. Dieses Meldeverfahren dient der Berücksichtigung der übermittelten Beiträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die Finanzbehörde.

Bitte teilen Sie uns zur Datenübermittlung die steuerlichen Identifikationsnummern (Steuer-ID) mit. Sofern Sie uns diese nicht angeben, sind wir dazu berechtigt, diese beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen.

Hinweis: Für eine Übermittlung für versicherte Personen ist in jedem Fall das Geburtsdatum und die Steuer-ID des Versicherungsnehmers/ Hauptversicherten erforderlich.

Versicherungsnehmer/
Hauptversicherter

Geburtsdatum

neugeborenes/
adoptiertes Kind

Steuer-ID (11-stellig)

Steuer-ID (11-stellig), falls bereits bekannt

☐ Ich wünsche den Besuch meines persönlichen Ansprechpartners.

Wichtiger Hinweis:

Die günstigen Bedingungen der Mitversicherung (vgl. Rückseite) können nur angewandt werden, wenn die Mitversicherung innerhalb von zwei Monaten nach der Geburt/Adoption geltend gemacht wird.

Ort/Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers/Hauptversicherten

Hinweise zur Mitversicherung von neugeborenen (bzw. adoptierten und im Zeitpunkt der Adoption noch minderjährigen) Kindern in der Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung

Wenn eine Familie wächst, ist das Anlass für unge-
trübte Freude. Dennoch darf nicht vergessen wer-
den, dass auch Kinder Versicherungsschutz benöti-
gen und deshalb frühzeitig eine Krankenversiche-
rung abgeschlossen werden sollte.

Die Hallesche Krankenversicherung verzichtet bei
neugeborenen Kindern im Rahmen der Mitversiche-
rung ab Geburt auf eine Prüfung der Gesundheits-
verhältnisse und **garantiert die Aufnahme** in den
bestehenden Vertrag ohne einen Beitragszuschlag.

Bei **adoptierten**, im Zeitpunkt der Adoption noch
minderjährigen Kindern gilt stattdessen: Es erfolgt
eine Prüfung der Gesundheitsverhältnisse. Bei er-
höhtem Krankheitskostenrisiko ist ein Beitragszu-
schlag zu zahlen. Die Hallesche Krankenversicherung
begrenzt diesen auf die einfache Prämienhöhe.

Um sicherzustellen, dass der Versicherungsschutz
auch tatsächlich ab Geburt besteht, sollte die Kran-
kenversicherung keine Wartezeiten vorsehen, inner-
halb derer der Versicherer noch keine Leistungen er-
bringt.

Die Hallesche Krankenversicherung **verzichtet** da-
her im Rahmen der Mitversicherung ab Geburt **auf
die Wartezeiten**.

Der Verzicht auf Wartezeiten gilt auch, wenn ein
adoptiertes Kind, das im Zeitpunkt der Adoption
noch minderjährig ist, mitversichert wird.

Ein zusätzliches **Geschenk von uns an Sie:**
Wir verlangen bei Mitversicherung eines neugebore-
nen Kindes für den Geburtsmonat keinen Beitrag.
Die Beitragszahlung beginnt also erst mit dem Mo-
natsersten, der auf die Geburt folgt.

Wichtig ist: Diese Bedingungen zur Mitversicherung
von Neugeborenen gelten nur, wenn die Mitversi-
cherung **innerhalb von zwei Monaten**, gerechnet ab
dem Tage der Geburt, rückwirkend zum Ersten des
Geburtsmonats, **geltend gemacht** wird und der für

das Kind gewünschte Versicherungsschutz nicht um-
fassender ist als der eines seit mindestens 3 Mona-
ten versicherten Elternteiles. Wird die Erweiterung
des Versicherungsschutzes auf das neugeborene
Kind später geltend gemacht, ist eine Prüfung der
Gesundheitsverhältnisse erforderlich. Der Versiche-
rungsschutz kann dann nur noch zu den üblichen Be-
dingungen angeboten werden.

Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung des versi-
cherten Elternteils allerdings die 20. Schwanger-
schaftswoche noch nicht vollendet war, beginnt der
Versicherungsschutz des Neugeborenen ohne Risi-
kzuschläge und Wartezeiten bereits ohne Einhal-
tung der Mindestversicherungszeit von 3 Monaten.

Die gleichen Voraussetzungen sind bei der Mitversi-
cherung eines adoptierten Kindes, das im Zeitpunkt
der Adoption noch minderjährig ist, zu erfüllen.
Die Frist von zwei Monaten, innerhalb derer die Mit-
versicherung geltend gemacht werden muss, be-
ginnt hier mit dem Tag der Adoption.

Bei Kindern, die von Leihmüttern ausgetragen wer-
den, gelten diese Bestimmungen zur Mitversiche-
rung von Neugeborenen nicht.

Der Versicherungsschutz kann dann nur zu den übli-
chen Bedingungen angeboten werden. Es ist eine
Prüfung der Gesundheitsverhältnisse erforderlich,
mit der Folge, dass bei erhöhtem Krankheitsrisiko
ein Beitragszuschlag zu zahlen ist. Außerdem gelten
dann auch die bedingungsgemäßen Wartezeiten.

Garantierte Sicherheit. Für uns gilt: Wir halten, was
wir versprechen. Deshalb haben wir die Bedingun-
gen für die Mitversicherung von Neugeborenen und
Adoptivkindern in die Allgemeinen Versicherungsbe-
dingungen für die Krankheitskosten- und Kranken-
haustagegeldversicherung und die Pflegekranken-
versicherung sowie für die gesetzliche Pflege-
Pflichtversicherung aufgenommen (§ 2 Abs. 2
MB/KK, § 2 Abs. 2 MB/PV und § 2 Abs. 2 MB/PPV).

**Die Hallesche Krankenversicherung wünscht
Ihnen und Ihrer Familie alles Gute.**

Definition zu Punkt 4.:

Pflege-Pflichtversicherung - Gesamteinkommen

Als Gesamteinkommen gilt die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts (§ 2 Abs. 1 EStG). Darunter fallen insbesondere Dienstbezüge und Gehälter - auch Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob) -, Renten, Mieteinnahmen, Kapitalerträge, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bzw. aus Gewerbebetrieb.

Folgende Beträge sind dabei **nicht abzuziehen**:

Der Altersentlastungsbetrag, die Sonderausgaben, die außergewöhnlichen Belastungen, der Kinderfreibetrag, der Haushaltsfreibetrag und die sonstigen steuerrechtlich vom Einkommen abzuziehenden Beträge.

Abzuziehen sind dagegen Werbungskosten - außer bei pauschal besteuertem Arbeitslohn - und bei Kapitaleinkünften der Sparer-Freibetrag. Bei Abfindungen, Entschädigungen oder ähnlichen Leistungen (Entlassungsentschädigungen), die wegen Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gezahlt werden, wird das zuletzt erzielte monatliche Arbeitsentgelt für die der Auszahlung folgenden Monate bis zu dem Monat berücksichtigt, in dem im Fall der Fortzahlung des Arbeitsentgelts die Höhe der gezahlten Entlassungsentschädigung erreicht worden wäre. Bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt. Einmalige Zahlungen sind auf alle Monate des Jahres zu verteilen, z.B. Zinszahlungen. Bei selbstständiger Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend. Nicht zum Einkommen zählen z.B. Mutterchaftsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld sowie Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundsätzlich beträgt die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern bzw. die Beitragsvergünstigung für Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, also 565 € im Monat (Stand: 1. Januar 2026, aktuelleren Stand ggf. erfragen). Wird das Gesamteinkommen durch die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV oder nach § 8a in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV erzielt, gilt eine Einkommensgrenze von 603 € im Monat (Stand: 1. Januar 2026, aktuelleren Stand ggf. erfragen). Liegen beide Einkommensarten vor, dann gilt die höhere Einkommensgrenze.

Hallesche

Krankenversicherung
auf Gegenseitigkeit
70166 Stuttgart
service@hallesche.de
www.hallesche.de